



**Zweckverband Erholungsgebiet Hollerner See
Eching/Unterschleißheim**

Satzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet
Hollerner See Eching / Unterschleißheim
über die Benutzung
des Erholungsgebietes
Hollerner See

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand der Satzung -----	3
§ 2 Betretungs- und Benutzungsvorbehalte -----	3
§ 3 Sondergenehmigungen Verhalten im Erholungsgebiet -----	3
§ 4 Benutzungssperre -----	4
§ 5 Haftung -----	5
§ 6 Anordnungen -----	5
§ 7 Beseitigungspflicht und Zwangsmaßnahmen -----	5
§ 8 Ordnungswidrigkeiten -----	5
§ 9 Inkrafttreten -----	6

Satzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hollerner See Eching / Unterschleißheim über die Benutzung des Erholungsgebietes Hollerner See

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2 KommZG und Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, S. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Erholungsgebiet Hollerner See Eching / Unterschleißheim (nachfolgend der „Zweckverband“) folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

1. Die Satzung gilt für das vom Zweckverband betreute Erholungsgebiet Hollerner See (1. und 2. Bauabschnitt). Dieses umfasst die Grundstücke mit FINr. 2105/3 südl. Teil, 2103/1, 2107/5T, 1948/24, 1948/25T, 1948/28, 2101/14, 2101/13, 2101/12, 2101 südl. Teil (1. Bauabschnitt), sowie die FINr. 700, 701, 702, 703, 2100, 2100/1, 2100/6, 2100/3, 2100/4T, 2101 nördl. Teil, 2103/6, 2103/5T und, 1948/11T (2. Bauabschnitt) der Gemarkung Eching. Die Grenzen des Erholungsgebietes sind aus dem in der Anlage beigefügten Plan („rot gestrichelt umrandet“; Maßstab 1: 5000) ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Das Erholungsgelände ist eine öffentliche Einrichtung des Zweckverbandes. Es wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen und unentgeltlichen Benutzung für Bade- und Erholungszwecke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.
3. Für die Parkplatznutzung kann von den Besuchern ein Entgelt je Kfz/Motorrad erhoben werden.

§ 2

Betretungs- und Benutzungsvorbehalte

1. Personen, durch die eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Allgemeinheit sowie der Benutzung des Erholungsgebietes im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 gegeben oder zu erwarten ist, ist der Besuch des Erholungsgebietes untersagt.
2. Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.

§ 3

Sondergenehmigungen; Verhalten im Erholungsgebiet

1. Innerhalb des Erholungsgebietes ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.
2. Innerhalb des Erholungsgebietes ist es, soweit nicht durch den Zweckverband Sondergenehmigungen erteilt werden, besonders untersagt:
 - a) Rad zu fahren, Kraftfahrzeuge (Pkw, Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliches) zu benutzen und außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen, ausgenommen sind die Wege und Flächen, die durch Verkehrszeichen für den

entsprechenden Verkehr freigegeben sind. Dies gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Wasserwacht und sonstige Rettungsdienste, Versorgungs- und Entsorgungsfahrzeuge, Fahrzeuge für Einrichtungen und Geschäfte im Erholungsgelände sowie Krankenfahrstühle mit Elektromotor; Fahrräder dürfen grds. auf gesperrten Wegen geschoben werden; außerhalb der Badesaison (16. Sept. bis 14. Mai) ist das Radfahren auf den befestigten Wegen gestattet.

- b) zu reiten oder mit Pferdegespannen zu fahren;
 - c) die Grünanlagen und die Anlageeinrichtungen (WC-Anlagen, Verkaufskioske, Spielplätze, Bänke, Hinweistafeln) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern;
 - d) andere Besucher, insbesondere durch den Betrieb von Tonwiedergabegeräten Musikinstrumenten, Mobilfunkgeräten oder durch sonstigen Lärm zu belästigen;
 - e) offene Feuerstellen zu errichten und außerhalb der hierfür vorgesehenen und besonders ausgewiesenen Plätze (Grillplätze/Feuerstellen) zu betreiben. Erlaubt ist auf diesen Plätzen die Benutzung tragbarer Grillgeräte mit einem Abstand vom Boden von 60 cm (Gluthöhe). Heiße Glut und Asche sind nur in den dafür vorgesehenen Metallbehältern zu entsorgen.
 - f) ganzjährig Tiere aller Art freilaufen zu lassen; während der Badesaison (15. Mai mit 15. September) Tiere aller Art mitzubringen; ausgenommen hiervon sind Hunde, die sich mit ihren Besitzern auf dem hierfür ausgewiesenen Weg zum Mitführen von Hunden befinden. Auf dem Weg zum Mitführen von Hunden gilt Leinenpflicht. Der Weg ist aus dem in der Anlage beigefügten Plan („blau markiert“; Maßstab 1: 5000) ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.
 - g) zu nächtigen, zelten und Wohnwagen aufzustellen;
 - h) Waren aller Art, einschließlich Speisen oder Getränke zu verkaufen; gewerbliche Leistungen anzubieten; Bestellungen aufzunehmen oder Vergnügungen zu veranstalten.
- Ausnahmen gelten für den genehmigten Kiosk- bzw. Gaststättenbetrieb und sonstige genehmigte Veranstaltungen.
- i) Wasservögel aller Art zu füttern
 - j) Tauchen mit Atemgeräten, davon ausgenommen sind die Rettungsdienste

§ 4 Benutzungssperre

1. Das Erholungsgebiet und seine Einrichtungen können unter Beachtung der Artikel 29 ff Bayerisches Naturschutzgesetz ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden - in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.
2. Nicht für die Benutzung zugelassen sind Flächen, auf denen Ausbaumaßnahmen durchgeführt werden.

§ 5 Haftung

1. Die Benutzung des Erholungsgebietes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Für Schäden aller Art haftet der Zweckverband nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Für Garderobe, Wertsachen oder sonstige Gegenstände wird jegliche Haftung durch den Zweckverband ausgeschlossen.

§ 6 Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgebiet ergehenden Anordnungen des vom Zweckverband beauftragten Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, vom Erholungsgebiet verweisen.

§ 7 Beseitigungspflicht und Zwangsmaßnahmen

1. Wer durch Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
2. Anordnungen nach § 6 können nach den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungs-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes BayVWZVG vollstreckt werden. Die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter ist zulässig.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrigkeiten nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich
 - a) das Erholungsgebiet entgegen § 2 Abs. 1 benutzt;
 - b) gegen § 3 Abs. 2 (Sondergenehmigungen und Verhalten im Erholungsgebiet) verstößt,
 - c) der in § 4 ausgesprochene Benutzungssperre zuwiderhandelt,
 - d) den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 6 nicht Folge leistet,
 - e) der Beseitigungspflicht nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt,
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.
3. Die darüber hinausgehenden Ordnungswidrigkeitsbestimmungen der Verordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs bleiben hiervon unberührt.

**§ 9
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

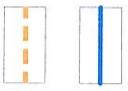
Eching /Unterschleißheim, den 06.04.2023



Christoph Böck
Verbandsvorsitzender

Anlage:

Lageplan (Umgriff des Erholungsgebietes-Gesamtübersicht)
Lageplan (Geltungsbereich Mitführen v. Hunden)



Geltungsbereich der Satzung des Zweckverband
Erholungsgebiet Hollerner See Eching / Unterschießheim
über die Benutzung des Erholungsgebietes Hollerner See

Wege mit ganzjähriger Gestaltung zum Mitführen von Hunden

ERHOLUNGSGEBIET HOLLERNER SEE

BAUHERR:

VEREIN ZUR SICHERSTELLUNG ÜBERÖRTLICHER
ERHOLUNGSGEBIETE IN DEN LANDKREISEN
UM MÜNCHEN e.V.
KARDINAL - DÖPFNER - STR: 8/II
80333 MÜNCHEN



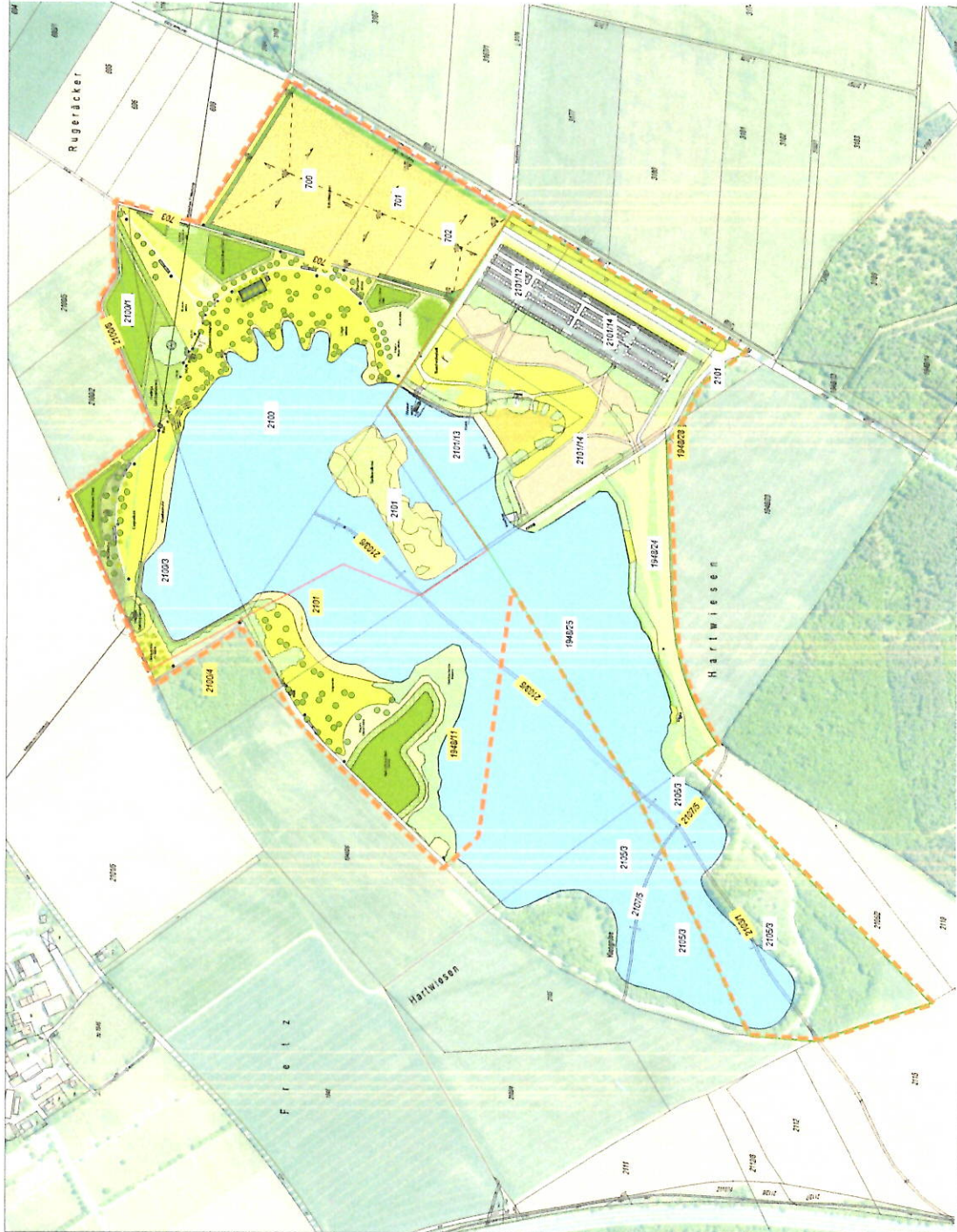
WANKNER UND FISCHER
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BDLA UND STADTPLANER
ALTE ZIEGELEI 18 85386 ECHING
TEL: 08133/ 9185-0
buero@wankner-und-fischer.de

PLANINHALT:

Übersicht Erholungsgebiet
Wege mit ganzjähriger Gestaltung zum Mitführen von Hunden

MASS-STAB: 1 : 5000
DATUM: 03.12.2020
BEARBEITER: KI

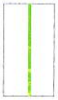




Wirkungsbereich des Zweckverband
Erholungsgebiet Hollerner See Echting / Unterschießheim



1. Bauabschnitt



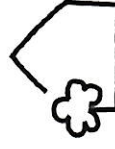
2. Bauabschnitt



ERHOLUNGSGEBIET HOLLERNER SEE

BAUHERR:

VEREIN ZUR SICHERSTELLUNG ÜBERÖRTLICHER
ERHOLUNGSGEBIETE IN DEN LANDKREISEN
UM MÜNCHEN e.V.
KARDINAL - DÖPFNER - STR: 8/II
80333 MÜNCHEN



WANKNER UND FISCHER
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BDLA UND STADTPLANER
ALTE ZIEGELEI 18
85386 ECHTING
TEL: 08133/ 9185-0
bue@wankner-und-fischer.de

PLANINHALT: Lageplan

MASS-STAB: 1 : 5000

DATUM: 03.12.2020

BEARBEITER: KI

